

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Gesundheitswesen
3270 Scheibbs, Gürtel 27



Beilagen

SBA5-I-2040/005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: gesundheit.bhsb@noel.gv.at

Fax: 07482/9025-38571 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 74 82) 9025

Durchwahl

Datum

Ing.Mag. Christian

38041

03. April 2020

Pehofer

Betrifft

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs hat am 3. April 2020 aufgrund des § 15 des Epidemiegesetzes, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020 verordnet:

Verordnung über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

- (1) Sämtliche Veranstaltungen im gesamten Verwaltungsbezirk, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen zusammenkommen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) sind untersagt.
- (1) Sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, sind untersagt.
- (2) Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte:
1. allgemeiner Vertretungskörper,
 2. von Organen von Gebietskörperschaften
 3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
 4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
 5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,

6. des Österreichischen Bundesheeres,
7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenbeförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, bestraft.

§ 3

Diese Verordnung gilt bis einschließlich 13. April 2020.

Ergeht an:

2. **An alle Gemeinden im Bezirk Scheibbs mit dem Auftrag gemäß § 6 Epidemiegesetz, diese Verordnung umgehend kundzumachen, nämlich durch Anschlag an der Amtstafel sowie Veröffentlichung auf der Website der Gemeinde**

-
1. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
zur Kenntnis
 3. An die Bürodirektion im Hause, zum Anschlag an der Amtstafel

Der Bezirkshauptmann
Mag.Ing. P e h o f e r